



LIZENZBEDINGUNGEN

Important Document Information	
Document class:	Lizenzbedingungen
Document title:	Lizenzbedingungen
Document number:	005920001
Author:	Müller, Frank
Owner:	Stephan Fritz
Filename:	AXSOS BPMTouchLizenzbedingungen.docx
Created:	4 Mai 2020
Last modified:	13 Januar 2021
Last printed:	13 Januar 2021
Page count:	8
Classification:	public
Version number:	Version 1.2
Document status:	approved
Approval Date:	15.07.2020
Approved by:	Frank Müller

History

Version	Date	Author	Description
1.0	4.05.2020	Frank Müller	Erstellung der Draft Version
1.1	12.5.2020	Frank Müller	Fehlerkorrekturen und finale Version
1.2	15.7.2020	Frank Müller	Lizenzen werden zum Zeitpunkt des Erwerbs geliefert. Punkt Liefertermin überarbeitet



Vertrieb von Lizenzprogrammen der AXSOS AG in Deutschland

Die AXSOS AG, mit Sitz in 70567 Stuttgart, entwickelt und vermarktet ihre Lizenzprogramme in ihren Lokationen. Die Vermarktung erfolgt dabei weltweit.

Geltungsbereich/ Vertragsparteien

Diese Lizenzbedingungen haben Gültigkeit für alle der direkt vertriebenen Lizenzprogramme der AXSOS AG. Vertragsparteien sind einerseits AXSOS AG (als Lizenzgeberin) und andererseits der Kunde (als Lizenznehmer).

Vertragsbestandteile

Lizenzvertrag

Durch den Abschluss eines Lizenzvertrages erwirbt der Kunde das Recht, unter den vereinbarten Bedingungen Lizenzprogramme der AXSOS AG zu nutzen.

Lizenzschein

Im Lizenzschein und in allfälligen Nachträgen zum Lizenzschein sind das Lizenzmaterial bezeichnet und der Nutzungsumfang und die Lizenzgebühren definiert und festgelegt.

Lizenzprogramme Dritter

Soweit die AXSOS AG Lizenzprogramme von Dritten vertreibt bzw. der Kunde solche von der AXSOS AG erwirbt, gelten ausschließlich die Vertragsbedingungen des Drittlieferanten.



Umfang des Nutzungsrechts an den Lizenzprogrammen der AXSOS AG

Inhalt und Umfang

Der Kunde erwirbt das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, entgeltliche Recht, das Lizenzmaterial gemäß dem im Lizenzschein definierten Nutzungsumfang im eigenen Betrieb und - soweit vereinbart - in von ihm beherrschten Betrieben zu nutzen.

Nutzung

Nutzen gemäß Lizenzvertrag bedeutet, das Lizenzmaterial im definierten Umfang in maschinell lesbarer Form auf IT-Systemen, inklusive mobiler Endgeräte einzulesen, zu speichern und zu verwenden, d.h. die Programme ganz oder teilweise auszuführen und die dazu gehörende Dokumentation zu gebrauchen. Der Kunde hat das Recht, das Lizenzmaterial zu kopieren, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung sowie die Sicherstellung erforderlich ist.

Rechenzentrum (RZ)-Lizenzumsatz

Beabsichtigt der Kunde, Dienstleistungen (bzw. Auslagerung, ASP etc.) auf Basis des Lizenzmaterials Dritten anzubieten, so muss er dafür einen RZ-Lizenzzusatz erwerben (Dritte sind z.B. Gesellschaften, an welchen der Kunde mit weniger als 50 % beteiligt ist).

Änderungen

Der Kunde hat das Recht, das Lizenzmaterial durch Parametrierung an seine Bedürfnisse anzupassen oder mit anderen Programmen zu verbinden.

Weitergehende Änderungen, insbesondere im Bereich des Programmcodes sind nicht zulässig.

Eigentums- und Schutzrechte

Eigentums- und Schutzrechte der AXSOS AG

Die AXSOS AG verfügt über alle Urheber- und Eigentumsrechte und - soweit registriert - auch über die gewerblichen Schutzrechte (Patentrechte, Markenrechte, etc.) am Lizenzmaterial. Ausgenommen davon sind die in der Software eingebundenen Open-Source-Komponenten. Der Kunde erwirbt nur die ihm ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte am Lizenzmaterial.

Wahrung der Eigentums- und Schutzrechte

Der Kunde wahrt die Eigentums- und Schutzrechte der AXSOS AG und verpflichtet sich, die AXSOS AG unverzüglich über alle Verletzungen und Angriffe von Dritten zu informieren. Der Kunde verpflichtet sich, auf allen von ihm erstellten bzw. ausgelagerten Kopien und Teilkopien den AXSOS AG-Urheberrechtsvermerk (Copyright) anzubringen und über Anzahl und Aufbewahrungsort sämtlicher Kopien (auch Teilkopien) Aufzeichnungen zu führen. Die AXSOS AG hat das Recht auf Einsicht in diese Aufzeichnungen.

Geheimhaltungspflicht

Das Lizenzmaterial enthält Informationen, Ideen, Konzepte und Verfahren, welche Betriebsgeheimnisse der AXSOS AG darstellen. Der Kunde verpflichtet sich, das



Lizenzmaterial weder ganz noch auszugsweise Dritten in irgendeiner Form zugänglich zu machen, noch es zu veröffentlichen, außer er sei dazu von Gesetzes wegen verpflichtet (z.B. Revisionsstelle). Der Kunde stellt sicher, dass Dritte nur Zugang zum Lizenzmaterial erhalten, wenn sie sich zu dessen vertragsgemäßer Nutzung bei ihm aufhalten bzw. mit seiner Zustimmung von entfernten Datenstationen auf das Lizenzmaterial zugreifen. Der Kunde verpflichtet sich auch, Dritten keinerlei Zugang zu Datenbeständen zu geben, die ihm als Lizenzmaterial überlassen werden. Gibt der Kunde Datenträger bzw. eine Maschine an einen Dritten weiter, so hat der Kunde das gespeicherte Lizenzmaterial zu löschen.

Externe Sicherung und Hinterlegung

Die AXSOS AG verpflichtet sich, die Lizenzprogramme auf externen Datenträgern zu sichern und die Quell-Codes sowie Objekt-Codes in der jeweils neuesten Entwicklungsversion bei einem unabhängigen Dritten (Aufbewahrer) zu hinterlegen.

Der Kunde hat das Recht, das von ihm gemäß Lizenzvertrag bzw. Lizenzschein genutzte Lizenzmaterial beim Aufbewahrer zu kopieren und danach frei zu nutzen, falls

- a) die AXSOS AG ihre Geschäftstätigkeit einstellt, ohne ihre Verpflichtungen gegenüber dem Kunden auf einen oder mehrere qualifizierte Dritte zu übertragen;
- b) über das Vermögen der AXSOS AG das Konkurs- oder Nachlassverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung mangels Aktiven abgelehnt wurde.

Liefertermin/ Lieferkosten

Falls kein spezieller Liefertermin vereinbart wurde, erfolgt die Auslieferung des Lizenzmaterials nach der rechtsgültigen Vertragsunterzeichnung und die Lieferung von verfügbaren Releases, Service Packs zum gegebenen Zeitpunkt kostenlos.

Testperiode und Rückgaberecht

Der Kunde hat das Recht das Lizenzmaterial zu testen. Die Testperiode beginnt mit dem Tag der Erstauslieferung des Lizenzmaterials und endet 14 Tage später oder vorzeitig bei Aufnahme der produktiven Nutzung.

Während der Testperiode kann der Kunde den Lizenzvertrag jederzeit ohne Kostenfolgen kündigen und das Lizenzmaterial zurückgeben. Diese Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wurde das Lizenzmaterial bereits in einem Vorprojekt zu Testzwecken ausgeliefert, so entfällt eine weitere Testperiode.

Lizenzgebühren

Bemessung aufgrund des Nutzungsumfanges

Die Lizenzgebühren werden bei Vertragsbeginn aufgrund des definierten Nutzungsumfanges festgesetzt und im Lizenzschein betragsmäßig festgehalten.

Lizenzgebühr

Mit der Lizenzgebühr bezahlt der Kunde den Erwerb der Nutzungsrechte am Lizenzmaterial, gemäß Release-Stand und dem verfügbaren Service Pack-Level zum Zeitpunkt des Erwerbs.



Gebührenanpassungen

Die bei Vertragsbeginn vereinbarte Lizenzgebühr ist für 6 Monate geschützt. Kann die Lieferung aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund nicht innerhalb dieser Frist erfolgen, behält sich die AXSOS AG eine Anpassung der Lizenzgebühr vor.

Bei Erhöhung des bei Vertragsbeginn vereinbarten Nutzungsumfangs wird die Lizenzgebühr der AXSOS AG neu festgesetzt und dem Kunden die Differenz zur bezahlten Lizenzgebühr in Rechnung gestellt.

Bei einer allfälligen Mindernutzung hat der Kunde keinen Anspruch auf Anpassung und Rückerstattung der vereinbarten Lizenzgebühr.

Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen des vereinbarten Nutzungsumfangs der AXSOS AG sofort schriftlich mitzuteilen.

Zahlungsbedingungen

Zahlungsfrist

Die Lizenzgebühr wird bei Auslieferung des Lizenzmaterials, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Rechnung gestellt und ist netto innerhalb von 14 Tagen zahlbar.

Kündigungsrecht der AXSOS AG bei Nichtzahlung

Falls der Kunde die Lizenzgebühr innerhalb der obengenannten Frist oder einer allfällig gewährten Nachfrist nicht oder nicht vollständig bezahlt, ist die AXSOS AG berechtigt, den Lizenzvertrag fristlos zu kündigen.

Rechtsfolgen der Kündigung

Bei einer fristlosen Kündigung der AXSOS AG, gemäß oben Ziff. 9.2 ist der Kunde ab sofort nicht mehr berechtigt, das Lizenzmaterial zu nutzen. Der Kunde ist zudem verpflichtet, das Original des Lizenzmaterial einschließlich aller Kopien, bzw. Teilkopien sowie alle geänderten und mit anderen Programmen verbundenen Kopien des betreffenden Lizenzmaterials innerhalb 30 Tagen zu vernichten, bzw. zu löschen oder an die AXSOS AG zurückzugeben.

Der Kunde hat die AXSOS AG im Falle einer fristlosen Kündigung gemäß Ziff. 9.2 schadlos zu halten (insb. Ersatz der Umtriebe) und schuldet zudem der AXSOS AG ein Entgelt von 10% der Lizenzgebühr für die bisherige Nutzung des Lizenzmaterials.

Sachgewährleistung/ Mängelrüge und Mängelbehebung

Umfang der Gewährleistung/Gewährleistungsfrist

Die AXSOS AG gewährleistet dem Kunden während der Dauer von zwölf Monaten nach der Aufnahme der produktiven Nutzung, dass das Lizenzmaterial den bei Vertragsabschluss definierten Spezifikationen entspricht und keine Mängel aufweist, die den vertragsgemäßen Gebrauch einschränken oder aufheben.

Programm-Viren

Die AXSOS AG verpflichtet sich nur Lizenzprogramme auszuliefern, die unter Einhaltung strikter Virenschutzverfahren hergestellt und verteilt werden. Ist nach Meinung des Kunden



für ein von der AXSOS AG geliefertes Lizenzprogramm ein Virusverdacht entstanden oder ein Virus festgestellt, so hilft die AXSOS AG bei der Abklärung. Ist die AXSOS AG für das Vorhandensein des Virus verantwortlich, entfernt sie ihn aus dem Lizenzprogramm oder liefert kostenlos eine virenfreie Kopie.

Beschränkung der Gewährleistung

Die AXSOS AG kann keine Gewährleistung übernehmen, wenn der Mangel bei einem Lizenzprogramm auf nicht von ihr zu vertretende Umstände zurückzuführen ist, wie insbesondere

- a) Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen,
- b) Eingriffe in das Programmprodukt durch den Kunden oder Dritte,
- c) Bedienungsfehler des Kunden oder Dritter

Ferner übernimmt die AXSOS AG keine Gewährleistung dafür, dass die Programmprodukte ununterbrochen und fehlerfrei in allen vom Kunden gewünschten Kombinationen, mit beliebigen Daten, EDV-Systemen, Programmen und mit beliebiger Hardware eingesetzt werden können, noch dass durch die Korrektur eines Programmfehlers das Auftreten anderer Programmfehler ausgeschlossen wird.

Mängelrüge und Mängelbehebung

Vom Kunden festgestellte Mängel sind der AXSOS AG unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Nötigenfalls ist ein Fehlerprotokoll zu erstellen und dieses mit entsprechenden Begleitunterlagen der AXSOS AG zuzustellen, damit die Fehler diagnostiziert und - soweit möglich - reproduziert werden können.

Die AXSOS AG verpflichtet sich, einen Mangel innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beheben und zu dokumentieren. Bei Programmfehlern kann die AXSOS AG die Fehlerbehebung durch eine Korrektur oder durch (unentgeltliche) Lieferung einer Ersatzversion des Lizenzmaterials vornehmen.

Gewährleistungsansprüche des Kunden

Bei von der AXSOS AG zu vertretenden Mängeln hat der Kunde zunächst lediglich einen Anspruch auf unentgeltliche Nachbesserung. Bei Fehlschlägen der Mängelbehebung kann der Kunde eine Kaufpreisminderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche auf Schadenersatz im Sinne von § 437 Nr. 3 BGB stehen dem Kunden hingegen nicht zu, bzw. werden ausgeschlossen. Eine Haftung der AXSOS AG für solche Ansprüche besteht deshalb nicht.

Rechtsgewährleistung

Inhalt

Die AXSOS AG leistet Gewähr dafür, dass sie über die Urheberrechte, die vorhandenen Schutzrechte (Patente, Markenrechte, etc.) sowie allfällige Gebrauchsrechte am Lizenzprodukt uneingeschränkt verfügen kann.

Abwehr von Angriffen

Falls ein Dritter den Kunden wegen des Gebrauchs des Lizenzprodukts angreift und/oder Klage einreicht, ist die AXSOS AG hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Die AXSOS AG ist berechtigt, anstelle des Kunden mit dem Dritten außergerichtliche Verhandlungen und/oder einen allfälligen Prozess zu führen und zu erledigen. Die durch



den Rechtsstreit mit dem Dritten entstehenden Kosten sowie allfällige gerichtlich zugesprochene oder vergleichsweise anerkannte Schadenersatzansprüche des Dritten übernimmt die AXSOS AG.

Weiternutzung des Lizenzprodukts

Erhebt ein Dritter gegen den Kunden unter Berufung auf eigene Rechte Klage wegen des Gebrauchs des Lizenzprodukts, oder ist eine solche Klageerhebung nach Überzeugung des Kunden wahrscheinlich, wird die AXSOS AG nach ihrer Wahl

- a) entweder das Lizenzprodukt ersetzen oder so abändern lassen, dass ein weiterer Gebrauch die behaupteten Rechte des Dritten nicht mehr verletzen kann,
- b) die Software, einschließlich aller Kopien und Teilkopien zurückverlangen und dem Kunden die Lizenzgebühr zurückerstatten.

Haftungsbeschränkung

Die AXSOS AG ist von den obenstehenden Verpflichtungen befreit, wenn der Anspruch des Dritten darauf zurückzuführen ist, dass das Lizenzprodukt vom Kunden oder von einem Dritten abgeändert oder in einer anderen Weise als im Lizenzschein definiert, genutzt wurde.

Andere als die in Ziff. 11.1-11.3 oben bezeichneten Ansprüche stehen dem Kunden unter dem Titel „Rechtsgewährleistung“ nicht zu.

Haftung

Die Haftung der AXSOS AG unter den Titeln „Sachgewährleistung“ und „Rechtsgewährleistung“ ist in den Artikeln 10 und 11 abschließend geregelt. Eine weitergehende Haftung oder Schadenersatzpflicht unter diesen Titeln besteht nicht.

Die AXSOS AG haftet für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit dem Grunde und der Höhe nach unbeschränkt. Eine Haftung für durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden und jede weitergehende Haftung der AXSOS AG für direkten oder indirekten Schaden (wie z.B. Betriebsunterbruch oder entgangener Gewinn beim Kunden) werden ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG).

Wartungsvertrag

Die AXSOS AG empfiehlt dem Kunden dringend den Abschluss eines Wartungsvertrags mit Beginn der produktiven Nutzung des Lizenzmaterials. Dadurch stellt der Kunde sicher, dass er bereits während der Gewährleistungsfrist auch Anrecht auf verfügbare Releases und Service Packs hat. Entscheidet sich der Kunde erst später einen Wartungsvertrag abzuschließen, so hat er die Wartungsgebühren ab Beginn der produktiven Nutzung mit einem Zuschlag von 10% nachzuzahlen.



Weitere Bestimmungen

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen des Lizenzvertrages (auch in Lizenzschein, Nachträgen, Anhängen, etc.) sind nur gültig und rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden.

Rechtsnachfolge

Die Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Lizenzvertrag sind ohne schriftliche Zustimmung der AXSOS AG nicht übertragbar.

Liegt der Vertrieb der Lizenzprogramme nicht mehr beim Lizenzgeber, so gewährleistet die AXSOS AG die Rechtsnachfolge.

Vertraulichkeit und Datenschutz

Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden ist eine Bearbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) unumgänglich, wie Kunden- und Mitarbeiteradressen, Installationsort, Ansprechpartner und andere Spezifikationen. Ohne anderslautende Vereinbarung erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass solche Daten innerhalb der AXSOS AG bekannt gegeben und bearbeitet werden dürfen.

Gütliche Einigung

Die Vertragsparteien bemühen sich, allfällige Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich und gütlich zu regeln.

Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Der Lizenzvertrag und die vorliegenden Lizenzbedingungen unterstehen deutschem Recht. Anwendbar sind insbesondere die maßgeblichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Gerichtsstand ist das Rechtsdomizil der beklagten Partei.